

Marl, 20.11.2017

Zentraler Betriebshof -
Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. 2017/0445
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Betriebsausschuss ZBH, Grünflächen und Verkehr	05.12.2017
Haupt- und Finanzausschuss	12.12.2017
Rat	14.12.2017

Betreff: Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2018
Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten

Anlage 2: Satzung zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013.

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Hinsichtlich der Wahl der Begräbnisart und des Begräbnisortes sind die Angehörigen von Verstorbenen frei. So kommen nicht nur Begräbnisplätze auf städtischen Friedhöfen in Frage, sondern auch konfessionelle und private Träger bieten Hinterbliebenen Bestattungsmöglichkeiten an. Um den individuellen Wünschen der Angehörigen gerecht zu werden und möglichst viele Bestattungen auf den Friedhöfen der Stadt Marl zu belassen, sind in den vergangenen Jahren viele neue Grabarten in das Bestattungsangebot aufgenommen worden. Darüber hinaus beschreitet die Stadt Marl neue Wege der öffentlich-privaten Partnerschaften mit sog. gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlagen. Parallel wird über aktive Öffentlichkeitsarbeit auf das umfangreiche Angebot der Stadt Marl hingewiesen. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat die Maßnahmen im Rahmen der überörtlichen Prüfung als positiv und beispielhaft herausgestellt.

Um mittel- und langfristig die Pflege wirtschaftlich darstellen zu können, ist der ZBH bemüht, die Qualität der Friedhöfe ohne eine Aufstockung des Personals durch den vermehrten Einsatz von Maschinen und Geräten sowie durch eine Flächenoptimierung zu verbessern.

2. Notwendigkeit einer Gebührenanpassung

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe mit den Wegen und Grünanlagen fallen zum größten Teil völlig unabhängig von der Anzahl der Bestattungsfälle und der gewählten Grabformen an. Die Gebühreneinnahmen werden jedoch maßgeblich von den Bestattungszahlen und den erworbenen Nutzungsrechten (in Jahren) für die verschiedenen Grabarten beeinflusst.

Der Rat hat zuletzt in seiner Sitzung am 15.12.2016 eine **Anpassung** der Friedhofsgebühren zum **01.07.2017 beschlossen** (Sitzungsvorlage Nr. 2016/0414). **Die Gebührensätze 2017 sind unter Einbeziehung eines Überschusses aus Vorjahren (49 T€)** sowie einer prognostizierten Anzahl von 827 Bestattungsfällen festgesetzt worden. Aufgrund niedrigerer Bestattungsfälle werden die Gebühreneinnahmen in diesem Jahr voraussichtlich aber unter den Erwartungen liegen.

Neben tariflichen Steigerungen bei den Löhnen und Gehältern, allgemeinen Preissteigerungsraten etc. sind in 2018 Personalkosten für zwei Stellen zu berücksichtigen, die bislang mit Mitarbeitern besetzt waren, für die das Jobcenter einen Großteil der Kosten übernommen hat.

Unter Berücksichtigung der Betriebsergebnisse der letzten Jahre und des zu erwartenden Ergebnisses 2017 ergeben sich zumindest bei den Grabnutzungsrechten keine Überdeckungen/Guthaben, die in einer Berechnung für das Jahr 2018 einfließen können:

Gebührenausgleichsrücklage für > > >	Grabnutzungsrechte	Bestattungen/ Umbettungen
Stand zum 01.01.2017	36.554 €	5.904 €
<i>in 2017 zum Ausgleich eingestellt</i>	-45.576 €	-3.516 €
zu erwartender Stand zum 01.01.2018	-9.022 €	2.388 €

3. voraussichtlich in 2018 durch Gebühren zu deckende Kosten (=Gebührenbedarf)

Grundlage der Gebührenbedarfsermittlung sind die Ergebnisse der Kostenrechnung 2016 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen in 2017 und 2018.

Unter Berücksichtigung höherer Personalkosten (s.o.) und notwendiger Unterhaltungsmaßnahmen auf den sieben städtischen Friedhöfen (Gesamtfläche: rd. 35 ha) werden in 2018 **Gesamtkosten in Höhe von 2.388.150 €** (Gebührenkalkulation 2017: 2.282.920 T€; +4,6%) erwartet.

Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Auf dem „Alten Friedhof Brassert“ (5,3 ha) finden allerdings seit Jahren keine Bestattungen mehr statt. Dort sind mittlerweile 99% der Nutzungsrechte abgelaufen, so dass die Kosten für diesen Friedhof auch nicht mehr über Gebühren zu finanzieren sind. Eine endgültige Entwidmung des Friedhofs kann aber erst nach Ablauf des letzten Nutzungsrechtes im Jahr 2023 erfolgen.

Von den Gesamtkosten ebenfalls in Abzug zu bringen ist ein **Anteil für das sogenannte öffentliche Grün**, mit dem den städtebaulichen und ökologischen Funktionen der Friedhöfe (Stadtteilauflockerung, Immissionsschutz, Verbesserung des Klimas und des Lebensraumes für die Tierwelt vor Ort) Rechnung getragen werden soll. Dieser Anteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen.

Bis 1997 betrug der aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzierende Kostenanteil für das sogenannte „öffentliche Grün“ 30 % der Kosten der Rahmenanlagen. In seiner Sitzung am 15.05.1997 hat der Rat der Stadt Marl beschlossen, diesen Zuschussbedarf im Bestattungswesen um 150.000 DM (76.690 €) zu senken. Aufgrund dieses Ratsbeschlusses wurde der städtische Anteil für das öffentliche Grün auf den Friedhöfen neu berechnet und auf **22 % der Kosten der Rahmenanlagen** gesenkt. In den Jahren 2011- 2015 haben die Kosten der Rahmenanlagen 46,4 % - 48,9 % ausgemacht; der städtische Anteil lag damit in diesen 5 Jahren bezogen auf die Gesamtkosten bei durchschnittlich rd. 10,5 %.

Die Entwicklungen in den vergangenen 10-15 Jahren machen eine Neubewertung des öffentlichen Grünanteils zwingend erforderlich: Auf Grund des seit Jahren stetig steigenden Anteils betrieblich nicht mehr benötigter Belegungsflächen, die jedoch aufgrund der Lage und anderer Notwendigkeiten nicht aus der Bindung entlassen werden können, verzeichnen die Friedhöfe zunehmend einen höheren Grünflächenanteil.

Die heute vorgehaltenen Friedhofsflächen beruhen auf Bedarfsberechnungen, bei denen Einwohnerzahlen von 95.000 und durchschnittlich jährlich 950 Beisetzungen mit einem An-

teil an Sargbeisetzungen von 75% zu Grunde gelegt wurden. Entgegen dieser Prognose sind die Einwohnerzahlen eher rückläufig verlaufen (Stand zum 31.12.2016: 86.805) und die Bestattungen lagen in den vergangenen fünf Jahren durchschnittlich bei 775 Fällen. Der Anteil der Sargbeisetzungen ist inzwischen auf 36% gesunken. Der Anteil Urnenbestattungen mit einem nur sehr geringen Bedarf an Bestattungsfläche beträgt mittlerweile rd. 64%. Aus diesem Grund sind inzwischen viele früher als Belegungsfläche genutzte Friedhofsflächen betrieblich nicht mehr notwendig und zur öffentlichen Grünfläche umgestaltet worden.

Die Kosten für zunehmend frei werdende Belegungsflächen (rd. 24-25 % der vorgehaltenen Grabflächen) können nicht mehr ausschließlich über Friedhofsgebühren finanziert werden. In der Gebührenberechnung 2018 ist auch vor dem Hintergrund der Rechtmäßigkeit der Gebühren ein höherer Anteil für das sog. Öffentliche Grün berücksichtigt worden. **Um den geschilderten Umständen Rechnung zu tragen, wird in der Gebührenberechnung 2018 ein höherer öffentlicher Grünanteil berücksichtigt.**

Nach Abzug der Kosten für den „Alten Friedhof Brassert“ und dem Anteil für das sog. öffentliche Grün verbleiben die durch Gebühren zu finanzierenden Kosten. **Der für 2018 prognostizierte Gebührenbedarf (1.958.700 €) ist damit um 2,1 % gestiegen, unter Berücksichtigung des in 2017 verrechneten Überschusses (49.092 €) ergibt sich allerdings eine Erhöhung 4,7 %!**

Um die Gebühren für Grabnutzungsrechte, Bestattungen und Trauerhallen berechnen zu können, ist der kalkulierte Gebührenbedarf zunächst verursachungsgerecht aufzuteilen und etwaige Guthaben aus der Gebührenausgleichsrücklage zu verrechnen:

Aufteilung des Gebührenbedarfs auf die verschiedenen Kostenstellen				
Kostenstelle	Gebührenbedarf unter Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen		kalkulierter Gebührenbedarf	
	2018	2017	2018	2017
Grabnutzungsrechte <i>berücksichtigte Über-/Unterdeckungen</i>	1.533.730 € 0 €	1.453.984 € 45.576 €	1.533.730 €	1.499.560 €
Bestattungen/Umbettungen <i>berücksichtigte Über-/Unterdeckungen</i>	286.582 € 2.388 €	280.834 € 3.516 €	288.970 €	284.350 €
Trauerhallen/Kühlzellen <i>berücksichtigte Über-/Unterdeckungen</i>	136.000 € 0 €	133.760 € 0 €	136.000 €	133.760 €
Summe Gebührenbedarf	1.956.312 €	1.868.578 €	1.958.700 €	1.917.670 €

4. Gebühren für die Verleihung von Grabnutzungsrechten

(kalkulierter Gebührenbedarf: 1.533.730 €; Gebührenberechnung 2017: 1.453.984 €)

Die Gebühren für die Grabnutzungsrechte setzen sich aus **vier Teilgebühren** zusammen:

Die **Teilgebühr I** enthält die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe (Wege, Plätze, Rahmenanlagen) und **beträgt für jede Grabart pro Nutzungsrecht im Jahr 52,71 €** (Kalkulation 2017: 50,31 €). Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe (Wege, Plätze, Rahmenanlagen etc.) werden auf alle Grabarten gleichmäßig nach der Nutzungsdauer umgelegt.

Die **Teilgebühr II** berücksichtigt die Kosten für die Inanspruchnahme der jeweiligen Grabfelder in unterschiedlicher Größe. Die kalkulierten Kosten **pro qm im Jahr von 12,06 €** (Kalkulation 2017: 11,46 €) werden hier mit der Nutzungsdauer und der Netto-grabfläche multipliziert.

Die **Teilgebühr III** enthält die Kosten für Abschreibungen und Zinsen, die durch die Herstellungskosten nur für bestimmte Grabarten entstehen.

Die **Teilgebühr IV** berücksichtigt den Pflegeaufwand für die Grabarten, welche während der gesamten Nutzungszeit von der Stadt Marl gepflegt werden.

Die Art und Weise der Gebührenberechnung ist dem Arbeitskreis „Bestattungswesen“ in seiner Sitzung am 15.11.2017 ausführlich erläutert worden.

Im Ergebnis erhöhen sich die Gebühren für die verschiedenen Grabnutzungsrechte durchschnittlich um rd. 4 %.

Grabnutzungsrechte	Nutzungszeit in Jahren	neue Gebühr	jetzige Gebühr	Abweichung	
<u>Reihengräber</u>					
Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre	1.035 €	987 €	48 €	4,9%
Verlängerung der Nutzungszeit Kindergrab für 5 Jahre	5 Jahre	345 €	329 €	16 €	4,9%
Erdgrab in einer gärtnerbetreuten Anlage	25 / 30 Jahre	2.078 €	1.980 €	98 €	4,9%
Verlängerung der Nutzungszeit Erdgrab, Pos. 2.12	pro Stelle / Jahr	83 €	-	-	-
Rasengrab	25 / 30 Jahre	2.414 €	2.316 €	98 €	4,2%
Einzelgrab (Maß 125 x 250 cm)	25 / 30 Jahre	2.260 €	2.153 €	107 €	5,0%
Grabkammer	15 Jahre	1.801 €	1.740 €	61 €	3,5%
Kommunales Einheitsgrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	3.775 €	3.714 €	61 €	1,6%
Rasengrabkammer Hauptfriedhof (mit Grabplatte)	15 Jahre	2.348 €	2.287 €	61 €	2,7%
Urnengrab (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	15 Jahre	972 €	927 €	45 €	4,9%
Rasurnengrab	15 Jahre	967 €	916 €	51 €	5,6%
Urnenwandkammer	15 Jahre	1.233 €	1.196 €	37 €	3,1%
Baumgrab (mit Grabplatte)	15 Jahre	1.757 €	1.712 €	45 €	2,6%
kommunales Urnenreihengrab (mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	15 Jahre	2.128 €	2.083 €	45 €	2,2%

Grabnutzungsrechte	Nutzungszeit in Jahren	neue Gebühr EUR	jetzige Gebühr EUR	Abweichung	
<u>Familiengrabarten</u>					
Familiengrab je Grabstelle	30 Jahre	2.712 €	2.584 €	128 €	5,0%
Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab	pro Stelle / Jahr	90 €	86 €	4 €	4,7%
zusätzliche Belegung einer Familiengrabstätte durch eine Urne Erweiterung des Nutzungsrechtes während der laufenden Nutzungszeit (pro Urne und Jahre)	pro Stelle / Jahr	53 €	50 €	3 €	6,0%
Familiengrabkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	4.002 €	3.873 €	129 €	3,3%
Verlängerung der Nutzungszeit an Familiengrab- kammer	2 Stellen / Jahr	200 €	194 €	6 €	3,1%
Kommunales Familieneinheitsgrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	-	6.545 €	nicht mehr verfügbar	
Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Familieneinheitsgrab	2 Stellen / Jahr	334 €	327 €	7 €	2,1%
Familienrasengrabkammer Hauptfriedhof (2 Grabst. m. Grabplatte)	20 Jahre	-	-	nicht mehr verfügbar	
Verlängerung der Nutzungszeit an Familienra- sengrabkammer	2 Stellen / Jahr	227 €	221 €	6 €	2,7%
Urnenfamilien-/Urnenpartnergrab je Grabstelle (auch in gärtnerbetreuten Anlagen)	20 Jahre	1.295 €	1.235 €	60 €	4,9%
Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamilien- grab	pro Stelle / Jahr	65 €	62 €	3 €	4,8%
Urnenfamilienwandkammer (2 Grabstellen)	20 Jahre	2.679 €	2.580 €	99 €	3,8%
Verlängerung der Nutzungszeit an Urnenfamili- enwandkammer	2 Stellen / Jahr	134 €	129 €	5 €	3,9%
Familienbaumgrab (2 Grabstellen mit Grabplatte)	20 Jahre	4.319 €	4.175 €	144 €	3,4%
Verlängerung der Nutzungszeit an Familien- baumgrab	2 Stellen / Jahr	216 €	209 €	7 €	3,3%
Kommunales Urnenfamiliengrab (2 Grabstellen mit Grabmal, Bepflanzung, Pflege)	20 Jahre	4.676 €	4.556 €	120 €	2,6%
Verlängerung der Nutzungszeit an Kommunales Urnenfamiliengrab	2 Stellen / Jahr	234 €	228 €	6 €	2,6%
<u>vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten</u>					
Gebühr für die Unterhaltung eingeebneter Gräber bis zum Ablauf der Ruhefrist; pro Grabstelle und Jahr verbleibender Ruhefrist		40 €	37 €	3 €	8,1%
Gebühr für das Abräumen von baulichen Anlagen (einschließlich Entsorgung)		180 €	170 €	10 €	5,9%

5. Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung

(kalkulierter Gebührenbedarf: 286.582 €; Gebührenberechnung 2017: 280.834 €)

Hauptsächlich aufgrund tariflicher Lohnsteigerungen ist eine Anhebung der Bestattungsgebühren erforderlich:

Gebühren für die Vorbereitung einer Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung und Durchführung einer Bestattung	neue Gebühr	jetzige Gebühr	Veränderung	
nicht meldepflichtige Frühgeburten	198,00 €	193,00 €	5 €	2,6%
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	304,00 €	296,00 €	8 €	2,7%
Bestattung in Erdgrab / Grabkammer	517,00 €	501,00 €	16 €	3,2%
Urnen	251,00 €	244,00 €	7 €	2,9%
Bestattung in Urnenwandkammer / Baumgrab	198,00 €	193,00 €	5 €	2,6%
für Leistungen außerhalb der in § 9 der Friedhofssatzung festgelegten Zeiten (z.B. Samstags)	293,00 €	283,00 €	10 €	3,5%
Gebühr für die Öffnung von Grabstätten und Ausgrabung	neue Gebühr	jetzige Gebühr	Veränderung	
aus Erdgräbern und Grabkammern	1.795,00 €	1.735,00 €	60 €	3,5%
aus Urnengräbern	730,00 €	707,00 €	23 €	3,3%
aus Urnenwandkammern und Baumgräbern	411,00 €	398,00 €	13 €	3,3%

6. Gebühren für die Nutzung von Trauerhallen und Leichenzellen

Bei einem originären Gebührenbedarf von 136.000 € und 300 Nutzungen (Durchschnitt der vergangenen Jahre) würde sich für die Trauerhallennutzung eine rechnerische Gebühr von 453 € ergeben, so dass die Trauerhallen unter Berücksichtigung der marktzugänglichen Angebote anderer Anbieter vermutlich gar nicht mehr in Anspruch genommen würden. Es wird daher derzeit keine Möglichkeit gesehen, kostendeckende Gebühren zu erheben! Gleichwohl besteht im dargestellten Umfang Bedarf an der Nutzung der Abschiedsstätten.

Zur Sicherung einer gewissen Grundauslastung kann sich die Gebühr für die Trauerhallen nur an dem maximal zu erzielenden Kostendeckungsbeitrag orientieren, der nach Einschätzung der Verwaltung **bei 300 € pro Nutzung (derzeit 295 €)** liegen dürfte.

Die sich daraus ergebende Unterdeckung (42 T€) ist durch den allgemeinen Haushalt zu tragen, eine Querfinanzierung über die Bestattungsgebühren oder den Gebühren für Grabnutzungsrechte ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig!

Sämtliche Gebührensätze sind in die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013 eingeflossen.